

# RS Vwgh 1997/9/4 97/18/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1997

## Index

- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 82/02 Gesundheitsrecht allgemein
- 90/01 Straßenverkehrsordnung
- 90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

- FrG 1993 §18 Abs1 Z1;
- FrG 1993 §20;
- FrG 1993 §31 Abs1;
- KFG 1967 §64 Abs1;
- SGG §16 Abs1;
- StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Der Unterhaltpflicht gegenüber seiner Tochter kann der Fremde auch vom Ausland aus nachkommen. Sollte das Aufenthaltsverbot auch seine Sorgepflicht gegenüber seiner Tochter berühren, muß dies angesichts des maßgeblichen öffentlichen Interesses an der Verhängung des Aufenthaltsverbotes in Kauf genommen werden. (Hier eine rechtskräftige Verurteilung des Fremden, eines EWR-Bürgers, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels sowie wegen Vergehens nach § 16 Abs 1 SGG zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten; zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 Abs 1 StVO bzw des § 64 Abs 1 KFG; eine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 64 Abs 1 KFG; siebenjähriger unberechtigter Aufenthalt im Bundesgebiet.)

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997180318.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)